

Tarifvertrag

vom 1. August 2006

für den öffentlichen Dienst (TVöD)

– Besonderer Teil Krankenhäuser – (BT-K) –

gültig ab 1. August 2006

in der Fassung des

Änderungs-TV Nr. 1 vom 31.03.2008

Änderungs-TV Nr. 2 vom 13.11.2009

Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010

Änderungs-TV Nr. 4 vom 01.02.2011

Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012

Änderungs-TV Nr. 6 vom 01.04.2014

Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 9 vom 24.11.2016

Änderungs-TV Nr. 10 vom 18.04.2018

(i.d.F. des KorrekturTV vom 02.08.2018)

Änderungs-TV Nr. 11 vom 30.08.2019

Änderungs-TV Nr. 12 vom 25.10.2020

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| § 40 | Geltungsbereich | 3 |
| § 41 | Besondere Regelung zum Geltungsbereich TVöD | 4 |
| § 42 | Allgemeine Pflichten der Ärztinnen und Ärzte | 4 |
| § 43 | Zu § 5 Qualifizierung – Ärztinnen/Ärzte | 5 |
| § 44 | Zu § 6 Regelmäßige Arbeitszeit | 6 |
| § 45 | Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft | 7 |
| § 46 | Bereitschaftsdienstentgelt | 9 |
| § 47 | Sonderkündigungsrecht der Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsregelung..... | 10 |
| § 48 | Wechselschichtarbeit..... | 10 |
| § 49 | Arbeit an Sonn- und Feiertagen..... | 11 |
| § 50 | Ausgleich für Sonderformen der Arbeit..... | 11 |
| § 51 | Ärztinnen und Ärzte | 12 |
| § 52 | Zu § 15 Tabellenentgelt..... | 13 |

| | | |
|---|---|----|
| § 53 | Zu § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen..... | 15 |
| § 53a | Zu § 18 (VKA) Leistungsentgelt..... | 16 |
| § 54 | Zu § 20 (VKA) Jahressonderzahlung..... | 17 |
| § 55 | Zusatzurlaub | 17 |
| § 56 | [aufgehoben] | 19 |
| § 57 | Reise- und Umzugskosten | 19 |
| § 58 | In-Kraft-Treten, Laufzeit..... | 19 |
| | | |
| Anlage C | Tabelle TVöD Ärztinnen und Ärzte gültig bis 31. März 2021 | 21 |
| Anlage C | Tabelle TVöD Ärztinnen und Ärzte gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022..... | 21 |
| Anlage C | Tabelle TVöD Ärztinnen und Ärzte gültig ab 1. April 2022..... | 21 |
| | | |
| Anlage E | Tabelle TVöD VKA Pflegedienst gültig bis 31. März 2021 | 22 |
| Anlage E | Tabelle TVöD VKA Pflegedienst gültig ab 1. April 2021 bis 31. März 2022..... | 22 |
| Anlage E | Tabelle TVöD VKA Pflegedienst gültig ab April 2022..... | 23 |
| | | |
| Anlage G | Bereitschaftsdienstentgelt | 24 |
| | | |
| Anlage zum Änderungsstarifvertrag Nr. 3 vom 27. Februar 2010..... | | 26 |
| § 3 | | 27 |
| § 4 | | 28 |
| | | |
| Niederschriftserklärungen zu dem BT-K:..... | | 29 |

Tarifvertrag

vom 1. August 2006

für den öffentlichen Dienst (TVöD)

– Besonderer Teil Krankenhäuser – (BT-K) –

gültig ab 1. August 2006

in der Fassung des

Änderungs-TV Nr. 1 vom 31.03.2008

Änderungs-TV Nr. 2 vom 13.11.2009

Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010

Änderungs-TV Nr. 4 vom 01.02.2011

Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012

Änderungs-TV Nr. 6 vom 01.04.2014

Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016

Änderungs-TV Nr. 9 vom 24.11.2016

Änderungs-TV Nr. 10 vom 18.04.2018

(i.d.F. des KorrekturTV vom 02.08.2018)

Änderungs-TV Nr. 11 vom 30.08.2019

Änderungs-TV Nr. 12 vom 25.10.2020

Zwischen

**der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,**

einerseits, und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,**

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,**
- Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt,**
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,**

andererseits, wird folgender Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

– Besonderer Teil Krankenhäuser – (BT-K) – vereinbart:

§ 40 Geltungsbereich

- (1) Dieser Besondere Teil gilt für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist, wenn sie in
- a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 - b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder

- c) sonstigen Einrichtungen (z.B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,

beschäftigt sind.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Von dem Geltungsbereich werden auch Fachabteilungen (z.B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ²Von Satz 1 erfasste Einrichtungen können durch landesbezirkliche Anwendungsvereinbarung aus dem Geltungsbereich ausgenommen werden. ³Im Übrigen werden Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von dem Geltungsbereich des BT-K nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. ⁴Vom Geltungsbereich des BT-B erfasste Einrichtungen können durch landesbezirkliche Anwendungsvereinbarung in diesen Tarifvertrag einbezogen werden.

- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 1 bis 39 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVöD – Allgemeiner Teil -.

§ 41 Besondere Regelung zum Geltungsbereich TVöD

¹§ 1 Abs. 2 Buchst. b) findet auf Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung. ²Eine abweichende einzelvertragliche Regelung für Oberärztinnen und Oberärzte im Sinne des § 51 Abs. 3 und 4 ist zulässig.

Protokollerklärungen zu § 41:

1. Ärztinnen und Ärzte nach diesem Tarifvertrag sind auch Zahnärztinnen und Zahnärzte.
2. ¹Für Ärztinnen und Ärzte, die sich am 1. August 2006 in der Altersteilzeit befinden, verbleibt es bei der Anwendung des BT-K in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung. ²Mit Ärztinnen und Ärzten, die Altersteilzeit vor dem 1. August 2006 vereinbart, diese aber am 1. August 2006 noch nicht begonnen haben, ist auf Verlangen die Aufhebung der Altersteilzeitvereinbarung zu prüfen. ³Satz 2 gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 1,
 - a) bei Altersteilzeit im Blockmodell, wenn am 1. August 2006 ein Zeitraum von nicht mehr als einem Drittel der Arbeitsphase,
 - b) bei Altersteilzeit im Teilzeitmodell, wenn am 1. August 2006 ein Zeitraum von nicht mehr als einem Drittel der Altersteilzeitzurückgelegt ist.

§ 42 Allgemeine Pflichten der Ärztinnen und Ärzte

- (1) ¹Zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.

- (2) ¹Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärztinnen und Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag bis 31. März 2021 in Höhe von 27,20 Euro, ab 1. April 2021 in Höhe von 27,58 Euro und ab 1. April 2022 in Höhe von 28,08 Euro. ³Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe II Stufe 1 (Ärztinnen/Ärzte).

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Eine Ärztin/ein Arzt, die/der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
 2. Eine Ärztin/ein Arzt, der/dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z.B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.
- (3) Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärztinnen und Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
- (4) ¹Ärztinnen und Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit der leitenden Ärztin/des leitenden Arztes. ²Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, haben Ärztinnen und Ärzte nach Maßgabe ihrer Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. ³In allen anderen Fällen sind Ärztinnen und Ärzte berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen. ⁴Ärztinnen und Ärzte können die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß ihrer Beteiligung entspricht; im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

Änderungen in § 42:

Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 1 Ziff. 1) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 10 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

§ 43 Zu § 5 Qualifizierung – Ärztinnen/Ärzte

- (1) Für Beschäftigte, die sich in Facharzt-, Schwerpunktweiterbildung oder Zusatzausbildung nach dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der

Weiterbildung befinden, ist ein Weiterbildungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung des Standes der Weiterbildung die zu vermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte sachlich und zeitlich gegliedert festlegt.

- (2) Die Weiterbildung ist vom Betrieb im Rahmen seines Versorgungsauftrags bei wirtschaftlicher Betriebsführung so zu organisieren, dass die/der Beschäftigte die festgelegten Weiterbildungsziele in der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zeit erreichen kann.
- (3) ¹Können Weiterbildungsziele aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, in der vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erreicht werden, so ist die Dauer des Arbeitsvertrages entsprechend zu verlängern. ²Die Regelungen des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung bleiben hiervon unberührt und sind für den Fall lang andauernder Arbeitsunfähigkeit sinngemäß anzuwenden. ³Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) ¹Zur Teilnahme an Arztkongressen, Fachtagungen und ähnlichen Veranstaltungen ist der Ärztin/dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. ²Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder angerechnet. ³Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Freistellung für bis zu fünf Arbeitstage erfolgen.

§ 44 Zu § 6 Regelmäßige Arbeitszeit

bis 31. Dezember 2024

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt für Beschäftigte der Mitglieder eines Mitgliedverbandes der VKA ausschließlich der Pausen
 - a) im Tarifgebiet West abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich,
 - b) im Tarifgebiet Ost durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.
 - ab dem 1. Januar 2023 durchschnittlich 39,5 Stunden wöchentlich,
 - ab dem 1. Januar 2024 durchschnittlich 39,0 Stunden wöchentlich und
 - ab dem 1. Januar 2025 durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.

²Für Beschäftigte der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen abweichend von Satz 1 Buchst. a) durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. ³Satz 2 gilt nicht für Auszubildende, Schülerinnen/Schüler sowie Praktikantinnen/Praktikanten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg; für sie beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.

ab 1. Januar 2025

- (1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt für Beschäftigte der Mitglieder eines Mitgliedverbandes der VKA ausschließlich der Pausen abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich

²Für Beschäftigte der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen abweichend von Satz 1 Buchst. a) durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.

³Satz 2 gilt nicht für Auszubildende, Schülerinnen/Schüler sowie Praktikantinnen/Praktikanten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg; für sie beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38,5 Stunden wöchentlich.

- (2) Für Ärztinnen und Ärzte beträgt die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.
- (3) Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Zeiterfassung oder auf andere Art und Weise zu dokumentieren.
- (4) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 ArbSchG, kann die tägliche Arbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

Änderungen in § 44:

§ 44 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 3 Ziff. 1) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.07.2008

Abs. 1 Satz 1 Buchst. b i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2025

§ 45 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) ¹Bereitschaftsdienst leisten die Beschäftigten, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (2) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (3) ¹Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
 - a) einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,

- b) einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
- c) ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

aufgrund einer Betriebs-/Dienstvereinbarung von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. ²Für einen Betrieb/eine Verwaltung, in dem/der ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt (§ 38 Abs. 3) und der Arbeitgeber ein Letztentscheidungsrecht hat.

³Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. ⁴Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

- (4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2 a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
 - a) bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
 - b) bei Bereitschaftsdiensten der Stufen II und III eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden

zulässig ist.

- (5) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 6 Abs. 2 Satz 1.
- (6) Aufnahme von Verhandlungen über eine Betriebs-/Dienstvereinbarung nach den Absätzen 2 und 4 sind die Tarifvertragsparteien auf landesbezirklicher Ebene zu informieren.
- (7) ¹In den Fällen, in denen Beschäftigte Teilzeitarbeit gemäß § 11 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 4 in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Beschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten. ²Mit Zustimmung der/des Beschäftigten oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (8) ¹Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ²Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).
- (9) § 6 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.
- (10) ¹Für Beschäftigte in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, gelten die Absätze 1 bis 9 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufe I

einzuhalten sind. ²Dazu gehören auch die Beschäftigten in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime).

§ 46 Bereitschaftsdienstentgelt

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

| Stufe | Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes | Bewertung als Arbeitszeit |
|-------|---|---------------------------|
| I | bis zu 25 v.H. | 60 v.H. |
| II | mehr als 25 bis 40 v.H. | 75 v.H. |
| III | mehr als 40 bis 49 v.H. | 90 v.H. |

- (2) ¹Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Betriebsparteien. ²Bei Ärztinnen und Ärzten erfolgt die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes als Nebenabrede (§ 2 Abs. 3) zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.
- (3) Für die Beschäftigten gemäß § 45 Abs. 10 wird zum Zwecke der Entgeltberechnung die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 28,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet.
- (4) ¹Das Entgelt für die nach den Absätzen 1 und 3 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach der Anlage G. ²Die Beträge der Anlage G verändern sich ab dem 1. März 2012 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.
- (5) ¹Die Beschäftigten erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für jede nach den Absätzen 1 und 3 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach der Anlage G. ²Im Übrigen werden für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft Zeitzuschläge nach § 8 nicht gezahlt.
- (6) ¹Die Beschäftigten erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v. H. des Entgelts nach Absatz 4. ²Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) ¹Anstelle der Auszahlung des Entgelts nach Absatz 4 für die nach den Absätzen 1 und 3 gewertete Arbeitszeit kann diese bei Ärztinnen und Ärzten bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Die Möglichkeit zum Freizeitausgleich nach Satz 1 umfasst auch die den Zeitzuschlägen nach Absätzen 5 und 6 im Verhältnis 1:1

entsprechende Arbeitszeit. ³Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 15) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁴Nach Ablauf der drei Monate wird das Bereitschaftsdienstentgelt am Zahltag des folgenden Kalendermonats fällig.

- (8) ¹An Beschäftigte, die nicht von Absatz 7 erfasst werden, wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt (§ 24 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer Betriebs- bzw. einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder die / der Beschäftigte dem Freizeitausgleich zustimmt. ²In diesem Fall gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) ¹Das Bereitschaftsdienstentgelt nach den Absätzen 1, 3, 4, 5 und 6 kann im Falle der Faktorisierung nach § 10 Abs. 3 in Freizeit abgegolten werden. ²Dabei entspricht eine Stunde Bereitschaftsdienst
- a) nach Absatz 1
 - aa) in der Stufe I 37 Minuten,
 - bb) in der Stufe II 46 Minuten,
 - cc) in der Stufe III 55 Minuten,
 - b) nach Absatz 3 17,5 Minuten,
 - c) bei Feiertagsarbeit nach Absatz 5 jeweils zuzüglich 15 Minuten und
 - d) bei Nachtarbeit nach Absatz 6 jeweils zuzüglich 9 Minuten.

Änderungen in § 46:

Abs. 4 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 1 Ziff. 2 vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

Abs. 4 Satz 2 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 6 (neu), bisherige Absätze 6 bis 8 jetzt Abs. 7 bis 9 gem. Änderungs-TV Nr. 4 vom 01.02.2011 – Inkrafttreten: 01.01.2011

Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 und Abs. 9 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 4 vom 01.02.2011 – Inkrafttreten: 01.01.2011

Abs. 9 Buchst. d) (neu) gem. Änderungs-TV Nr. 4 vom 01.02.2011 – Inkrafttreten: 01.01.2011

Abs. 8 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 11 vom 30.08.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

§ 47 Sonderkündigungsrecht der Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsregelung

¹Die §§ 45 und 46 können mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden. ²Rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts.

§ 48 Wechselschichtarbeit

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die gesetzlichen Pausen bei Wechselschichtarbeit nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.

- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 ist Wechselschichtarbeit die Arbeit nach einem Schichtplan/Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen die/der Beschäftigte längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird.

§ 49 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 3 und in Ergänzung zu § 6 Abs. 5 gilt für Sonn- und Feiertage Folgendes:

- (1) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die/der Beschäftigte je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. ³Ist ein Arbeitszeitkonto eingerichtet, ist eine Buchung gemäß § 10 Abs. 3 zulässig. ⁴§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d) bleibt unberührt.
- (2) ¹Für Beschäftigte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,
- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
 - b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.
- ²Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. ³§ 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d) bleibt unberührt.
- (3) ¹Beschäftigte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ²Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

§ 50 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

bis 28. Februar 2021

Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr beträgt für Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 1 abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f 0,64 Euro.

ab 1. März 2021

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f beträgt der Zeitzuschlag für Arbeiten an Samstagen von 13 bis 21 Uhr – auch im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit – für Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 1 20 v.H. des auf eine

Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

- (2) ¹Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 1 eine Wechselschichtzulage von 155,00 Euro monatlich.
²Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 2 eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.

Änderungen in § 50:

Buchst. a) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

§ 50 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 10 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

§ 50 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.03.2021

§ 51 Ärztinnen und Ärzte

- (1) ¹Für Ärztinnen und Ärzte, die nach dem Teil B Abschnitt II Ziffer 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind, gelten folgende besondere Stufenzuordnungen:

a) Entgeltgruppe I:

- Stufe 1: weniger als einjährige ärztliche Berufserfahrung,
- Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Berufserfahrung,
- Stufe 3: nach dreijähriger ärztlicher Berufserfahrung,
- Stufe 4: nach fünfjähriger ärztlicher Berufserfahrung,
- Stufe 5: nach neunjähriger ärztlicher Berufserfahrung;

b) Entgeltgruppe II:

- Stufe 1: weniger als vierjährige fachärztliche Berufserfahrung,
- Stufe 2: nach vierjähriger fachärztlicher Berufserfahrung,
- Stufe 3: nach achtjähriger fachärztlicher Berufserfahrung,
- Stufe 4: nach zwölfjähriger fachärztlicher Berufserfahrung.

²§ 17 bleibt im Übrigen unberührt.

- (2) ¹Bei Einstellung von Ärztinnen und Ärzten der Entgeltgruppe I werden Zeiten ärztlicher Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung angerechnet. ²Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Berufserfahrung. ³Bei der Einstellung von Fachärztinnen und Fachärzten der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Berufserfahrung in der Regel angerechnet. ⁴Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

Zeiten ärztlicher Tätigkeit sind nur solche, die von einem gemäß § 10 BÄO oder einer vergleichbaren Qualifikation eines EU-Mitgliedstaates approbierten Beschäftigten geleistet worden sind.

- (3) Fachärztinnen und Fachärzte, die als ständige Vertreter der/des leitenden Ärztin/Arztes (Chefärztin/Chefarzt) durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind (Leitende Oberärztin/Leitender Oberarzt), erhalten für die Dauer der Bestellung eine Funktionszulage bis 31. März 2021 in Höhe von 1.035,17 Euro, ab 1. April 2021 in Höhe von monatlich 1.049,66 Euro und ab 1. April 2022 in Höhe von monatlich 1.068,55 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

¹Leitende Oberärztin/leitender Oberarzt im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur die/der Ärztin/ Arzt, der die/den leitende/n Ärztin/Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einer/einem Ärztin/Arzt erfüllt werden.

- (4) Ärztinnen und Ärzte, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung die medizinische Verantwortung für einen selbstständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder eines Fachbereichs seit dem 1. September 2006 übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Anordnung eine Funktionszulage bis 31. März 2021 in Höhe von 692,27 Euro, ab 1. April 2021 in Höhe von monatlich 701,96 Euro und ab 1. April 2022 in Höhe von monatlich 714,60 Euro.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Kardiologie, Unfallchirurgie, Neuroradiologie, Intensivmedizin, oder sonstige vom Arbeitgeber ausdrücklich definierte Funktionsbereiche.

- (5) ¹Die Funktionszulagen nach den Absätzen 3 und 4 sind dynamisch und entfallen mit dem Wegfall der Funktion. ²Sind die Voraussetzungen für mehr als eine Funktionszulage erfüllt, besteht nur Anspruch auf eine Funktionszulage. ³Bei unterschiedlicher Höhe der Funktionszulagen wird die höhere gezahlt.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf Apothekerinnen/Apotheker und Tierärztinnen/Tierärzte keine Anwendung.

Änderungen in § 51:

Abs. 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 1 Ziff. 3 a)) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008, i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 4 Ziff. 2 a)) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2009

Abs. 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 1 Ziff. 3 b)) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008; i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 4 Ziff. 2 b)) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2009

Abs. 3 und 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 3 und 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 3 und 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Abs. 3 und 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Abs. 1 Satz 1 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017; PE zu Abs. 1 wurde gem. Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017 gestrichen

Abs. 3 und 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 10 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Abs. 3 und Abs. 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

§ 52 Zu § 15 Tabellenentgelt

- (1) ¹Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten Entgelt nach der Anlage E (VKA). ²Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A (VKA) Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe

P 5

der Entgeltgruppe

3

| | |
|------------|-----|
| P 6 | 4 |
| P 7 | 7 |
| P 8 | 8 |
| P 9, P 10 | 9a |
| P 11 | 9b |
| P 12 | 9c |
| P 13 | 10 |
| P 14, P 15 | 11 |
| P 16 | 12. |

- (2) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 1 Satz 1 ist für die Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffern 1 und 2 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.
- (3) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 3 Satz 1 wird von den Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil B Abschnitt XI Ziffer 1 der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Absatz 3 findet keine Anwendung auf Beschäftigte, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten auszuüben haben:

- Pflege Kranker sowie Bedienung und Überwachung der Geräte in Dialyseeinheiten,
- entsprechende Tätigkeiten in Blutzentralen,
- entsprechende Tätigkeiten in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
- entsprechende Tätigkeiten in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen,
- entsprechende Tätigkeiten im EEG-Dienst,
- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- Betreuung von psychisch kranken Patienten bei der Arbeitstherapie in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen,
- entsprechende Tätigkeiten im Operationsdienst als Operations- bzw. Anästhesiepflegekräfte,
- entsprechende Tätigkeiten mit Verantwortlichkeit für die fachgerechte Lagerung in der großen Chirurgie,
- vorbereiten der Herz-Lungen-Maschine und herangezogen werden zur Bedienung der Maschine während der Operation,
- entsprechende Tätigkeiten in Einheiten für Intensivmedizin,
- in erheblichem Umfange der Ärztin bzw. dem Arzt bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.

- (4) Ärztinnen und Ärzte erhalten Entgelt nach der Anlage C.
- (5) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Abs. 1 eine nicht dynamische Zulage ab 1. Juli 2008 in Höhe von monatlich 25,00 Euro. ²§ 24 Abs. 2 findet Anwendung.

- (6) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten ab 1. März 2021 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Abs. 1 eine Pflegezulage in Höhe von monatlich 70,00 Euro. ²Die Pflegezulage gemäß Satz 1 erhöht sich ab dem 1. März 2022 auf monatlich 120,00 Euro. ³Ab dem 1. Januar 2023 verändert sich die Pflegezulage bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz. ⁴§ 24 Abs. 2 findet Anwendung.
- (5) ¹Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Abs. 1 einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung ab 1. Januar 2009 in Höhe von 8,4 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe im Auszahlungsmonat. ²Die Einmalzahlung nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für den Monat Juli ausgezahlt. ³§ 24 Abs. 2 findet Anwendung.

bis zum 31. Dezember 2024

Protokollerklärung zu den Absätzen 5 und 7:

Abweichend von den Absätzen 5 und 7 beträgt bei Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg und im Tarifgebiet Ost die Zulage nach Absatz 5 Satz 1 monatlich 35,00 Euro und die Einmalzahlung nach Absatz 7 Satz 1 12 v.H.

ab 1. Januar 2025

Protokollerklärung zu den Absätzen 5 und 7:

Abweichend von den Absätzen 5 und 7 beträgt bei Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg die Zulage nach Absatz 5 Satz 1 monatlich 35,00 Euro und die Einmalzahlung nach Absatz 7 Satz 1 12 v.H.

Änderungen in § 52:

Abs. 1 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 1 Ziff. 4 a)) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008; die bisherigen Absätze 1 bis 4 wurden Absätze 2 bis 5

Abs. 2 (bisher Abs. 1) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 1 Ziff. 4 c)) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008, i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 2 Ziff. 1) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.04.2008

Abs. 3 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 3 Ziff. 2 a)) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.07.2008

Abs. 5 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 3 Ziff. 2 a)) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.07.2008, i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 4 Ziff. 1) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 1.9.2009

Überschrift zu den PEen i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 1 Ziff. 4 d)) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

PE zu Abs. 2 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 2 Ziff. 2) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.04.2008

PEen zu den Absätzen 3 und 5 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 3 Ziff. 2 c)) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.07.2008

Abs. 1 aufgehoben und PE zu Abs. 2 gestrichen – gem. 2. Änderungs-TV v.13.11.2009 – Inkrafttreten: 01.01.2010

§ 52 i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Abs. 6 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

PE zu den Absätzen 5 und 7 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2025

§ 53 Zu § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage E werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen, die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. ⁴Die/Der

Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ⁵§ 17 Abs. 4 findet keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

¹Ist Beschäftigten nach § 14 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach § 53 Abs. 1 Satz 4 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Abs. 3, die die / der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die / der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach § 53 Abs. 1 Satz 4 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.

- (2) ¹Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann Beschäftigten im Einzelfall, abweichend von dem sich aus der nach § 16 (VKA) einschließlich des Anhangs zu § 16 (VKA), § 51 Abs. 1 und 2 sowie § 53 Abs. 1 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Haben Beschäftigte bereits die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. ³Im Übrigen bleibt § 17 TVöD unberührt.

Änderungen in § 53:

Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Abs. 1 (neu) und bisheriger Absatz wird zu Abs. 2 gem. Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2017; Abs. 2 Satz 1 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2017

Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz (neu); PE zu Abs. 1 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 11 vom 30.08.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

§ 53a Zu § 18 (VKA) Leistungsentgelt

¹Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 reduziert sich um einen Prozentpunkt.

bis 31. Dezember 2024

²Satz 1 gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte, für Beschäftigte der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg und im Tarifgebiet Ost.

ab 1. Januar 2025

²Satz 1 gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte, für Beschäftigte der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg.

Protokollerklärung zu § 53a:

¹Abweichend von Satz 1 beträgt das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 im Kalenderjahr 2010 0,0 v.H. und im Kalenderjahr 2011 0,75 v. H.. ²Bestehende betriebliche Systeme bleiben unberührt.

Änderungen in § 53a

§ 53a (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 1 Ziff. 5) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

PE zu § 53a (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 4 Ziff. 3) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

PE i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Satz 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2025

§ 54 Zu § 20 (VKA) Jahressonderzahlung

(1) ¹Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet. ²Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember geendet hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach § 20 (VKA) Abs. 2 der letzte volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind.

(2) § 20 (VKA) findet auf Ärztinnen und Ärzte keine Anwendung.

(3) Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, gilt § 20 (VKA) Abs. 2 Satz 1 in folgender Fassung:

¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

| | | |
|---------------------------------------|---|---------------|
| in den Entgeltgruppen P 5 bis P 8 | bis einschließlich Kalenderjahr 2021 | 79,74 Prozent |
| | ab dem Kalenderjahr 2022 | 84,74 Prozent |
| in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16 | | 70,48 Prozent |

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

Änderungen in § 54:

Abs. 3 (neu) gem. Änderungs-TV Nr. 4 vom 01.02.2011 – Inkrafttreten: 01.01.2011

Überschrift, Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017; Abs. 3 wurde gem. Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017 gestrichen

Abs. 3 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 10 vom 18.04.2018 (i.d.F. KorrekturTV 2018 vom 02.08.2018) – Inkrafttreten: 01.03.2018

Abs. 3 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

§ 55 Zusatzurlaub

(1) ¹Beschäftigte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

| | |
|-------------------------|----------------|
| 150 Nachtarbeitsstunden | 1 Arbeitstag, |
| 300 Nachtarbeitsstunden | 2 Arbeitstage, |
| 450 Nachtarbeitsstunden | 3 Arbeitstage, |

600 Nachtarbeitsstunden

4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleiteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.

- (2) Bei Anwendung des Absatzes 1 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6) in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Nachtarbeitsstunden berücksichtigt.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Zahl der nach Absatz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.
- (4) ¹Die Beschäftigten erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 5) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 und 6.00 Uhr fallen. ²Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.
- (5) ¹§ 27 Abs. 1 Buchst. a findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
²Besteht im Kalenderjahr 2019 Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 27 Abs. 1 Buchst. a, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. ³Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 27 Abs. 1 Buchst. a ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 27 Abs. 1 Buchst. a, wird ein zweiter zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt. ⁴Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach § 27 Abs. 1 Buchst. a ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.
- (6) ¹§ 27 Abs. 4 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:
²Der Zusatzurlaub wird nur bis zu insgesamt sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019, acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020, neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022 gewährt. ³Der Erholungsurlaub und der Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage, im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage, im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage nicht überschreiten.
- (7) § 27 Abs. 5 findet Anwendung.

Änderungen in § 55:

Abs. 4 (neu) gem. Änderungs-TV Nr. 4 vom 01.02.2011 – Inkrafttreten: 01.01.2011

Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden gem. Änderungs-TV Nr. 18 vom 18.04.2018 mit Wirkung zum 01.03.2018 gestrichen; Abs. 4 Satz 2; Absätze 5 bis 7 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 10 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

§ 56 [aufgehoben]

Änderungen in § 56:

§ 56 wurde unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gem. Änderungs-TV Nr. 9 vom 24.11.2016 mit Wirkung vom 01.03.2017 aufgehoben

§ 57 Reise- und Umzugskosten

- (1) ¹Die Erstattung von Reise- und ggf. Umzugskosten richtet sich nach den beim Arbeitgeber geltenden Grundsätzen. ²Für Arbeitgeber, die öffentlichem Haushaltsrecht unterliegen, finden, wenn diese nicht nach eigenen Grundsätzen verfahren, die für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen Anwendung.
- (2) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen. ⁵Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere Arbeitgeber nach eigenen, für die Beschäftigten günstigeren Grundsätzen oder Abmachungen verfahren, sind diese abweichend von den Sätzen 1 bis 4 maßgebend.

Abs. 2 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

§ 58 In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2006 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden. ³§ 47 bleibt unberührt. ⁴Abweichend von Satz 2 gilt für die Anlage C zu § 52 Abs. 4, für die Anlage E zu § 52 Abs. 1 Satz 1 sowie für die Anlage G zu § 46 Abs. 4 die Regelung in § 39 Abs. 4 Buchst. c entsprechend.
- (2) ¹Bei abgeschlossenen Sanierungs- und Notlagentarifverträgen sowie Tarifverträgen zur Zukunftssicherung und anderweitigen Tarifverträgen zur Beschäftigungssicherung, einschließlich Tarifverträge nach dem TVsA, treten die Regelungen dieses Tarifvertrages erst mit Ablauf der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Tarifvertrages geltenden Laufzeit bzw. im Falle einer Kündigung des jeweiligen Tarifvertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist in Kraft. ²Die Tarifvertragsparteien können durch landesbezirklichen Tarifvertrag ein früheres In-Kraft-Treten der Regelungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise vereinbaren.

Änderungen in § 58:

Abs. 1 Satz 4, Satz 5 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 (§ 1 Ziff. 6 a) und b)) vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

Abs. 1 Satz 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 1 Satz 5 wurde gem. Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 mit Wirkung vom 1.1.2010 gestrichen.

Abs. 1 Sätze 2 und 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 1 Satz 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Abs. 1 Satz 4 i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 10 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Frankfurt am Main/ Berlin, den 1. August 2006

**Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand**

Unterschriften

**Für die
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand**

Unterschriften

Änderungen in den Anlagen A, B:

Anlagen A und B werden durch Änderungs-TV Nr. 2 vom 13.11.2009 mit Wirkung zum 01.01.2010 gestrichen

**Anlage C Tabelle TVöD Ärztinnen und Ärzte
gültig bis 31. März 2021**

zu § 52 Abs. 4 BT-K

(monatlich in Euro)

| Entgelt- gruppe | Grund- Entgelt | Entwicklungsstufen | | | |
|--------------------|-------------------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
| II | 5.964,66 | 6.581,71 | 7.130,19 | 7.747,22 | |
| I | 4.730,59 | 5.100,83 | 5.347,64 | 5.553,33 | 5.690,44 |

**Anlage C Tabelle TVöD Ärztinnen und Ärzte
gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022**

(monatlich in Euro)

| Entgelt- gruppe | Grund- Entgelt | Entwicklungsstufen | | | |
|--------------------|-------------------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
| II | 6.048,17 | 6.673,85 | 7.230,01 | 7.855,68 | |
| I | 4.796,82 | 5.172,24 | 5.422,51 | 5.631,08 | 5.770,11 |

**Anlage C Tabelle TVöD Ärztinnen und Ärzte
gültig ab 1. April 2022**

(monatlich in Euro)

| Entgelt- gruppe | Grund- Entgelt | Entwicklungsstufen | | | |
|--------------------|-------------------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
| II | 6.157,04 | 6.793,98 | 7.360,15 | 7.997,08 | |
| I | 4.883,16 | 5.265,34 | 5.520,12 | 5.732,44 | 5.873,97 |

Änderungen in Anlage C:

Anlage C i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 13.11.2009 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Anlage C i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Anlage C i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Anlage C i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Anlage C i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Anlage C i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 10 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Anlage C i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

**Anlage E Tabelle TVöD VKA Pflegedienst
gültig bis 31. März 2021**

monatlich in Euro

| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|--------------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| P 16 | | 4.350,53 | 4.503,05 | 4.995,51 | 5.569,57 | 5.822,79 |
| P 15 | | 4.257,10 | 4.396,67 | 4.745,61 | 5.163,22 | 5.322,71 |
| P 14 | | 4.154,10 | 4.290,31 | 4.630,81 | 5.093,43 | 5.177,85 |
| P 13 | | 4.051,12 | 4.183,94 | 4.515,99 | 4.755,75 | 4.817,65 |
| P 12 | | 3.845,11 | 3.971,19 | 4.286,37 | 4.479,97 | 4.570,02 |
| P 11 | | 3.639,13 | 3.758,45 | 4.056,75 | 4.254,84 | 4.344,90 |
| P 10 | | 3.433,15 | 3.545,70 | 3.860,88 | 4.012,84 | 4.108,51 |
| P 9 | | 3.264,30 | 3.433,15 | 3.545,70 | 3.759,57 | 3.849,62 |
| P 8 | | 3.003,48 | 3.149,83 | 3.337,47 | 3.489,01 | 3.699,19 |
| P 7 | | 2.830,56 | 3.003,48 | 3.269,54 | 3.402,54 | 3.539,56 |
| P 6 | 2.379,67 | 2.538,09 | 2.697,56 | 3.036,75 | 3.123,21 | 3.282,80 |
| P 5 | 2.284,28 | 2.500,89 | 2.564,56 | 2.670,95 | 2.750,78 | 2.938,30 |

**Anlage E Tabelle TVöD VKA Pflegedienst
gültig ab 1. April 2021 bis 31. März 2022**

monatlich in Euro

| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|--------------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| P 16 | | 4.411,44 | 4.566,09 | 5.065,45 | 5.647,54 | 5.904,31 |
| P 15 | | 4.316,70 | 4.458,22 | 4.812,05 | 5.235,51 | 5.397,23 |
| P 14 | | 4.212,26 | 4.350,37 | 4.695,64 | 5.164,74 | 5.250,34 |
| P 13 | | 4.107,84 | 4.242,52 | 4.579,21 | 4.822,33 | 4.885,10 |
| P 12 | | 3.898,94 | 4.026,79 | 4.346,38 | 4.542,69 | 4.634,00 |
| P 11 | | 3.690,08 | 3.811,07 | 4.113,54 | 4.314,41 | 4.405,73 |
| P 10 | | 3.483,15 | 3.595,70 | 3.914,93 | 4.069,02 | 4.166,03 |
| P 9 | | 3.314,30 | 3.483,15 | 3.595,70 | 3.812,20 | 3.903,51 |
| P 8 | | 3.053,48 | 3.199,83 | 3.387,47 | 3.539,01 | 3.750,98 |
| P 7 | | 2.880,56 | 3.053,48 | 3.319,54 | 3.452,54 | 3.589,56 |
| P 6 | 2.429,67 | 2.588,09 | 2.747,56 | 3.086,75 | 3.173,21 | 3.332,80 |
| P 5 | 2.334,28 | 2.550,89 | 2.614,56 | 2.720,95 | 2.800,78 | 2.988,30 |

Anlage E Tabelle TVöD VKA Pflegedienst gültig ab April 2022

monatlich in Euro

| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|--------------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| P 16 | | 4.490,85 | 4.648,28 | 5.156,63 | 5.749,20 | 6.010,59 |
| P 15 | | 4.394,40 | 4.538,47 | 4.898,67 | 5.329,75 | 5.494,38 |
| P 14 | | 4.288,08 | 4.428,68 | 4.780,16 | 5.257,71 | 5.344,85 |
| P 13 | | 4.181,78 | 4.318,89 | 4.661,64 | 4.909,13 | 4.973,03 |
| P 12 | | 3.969,12 | 4.099,27 | 4.424,61 | 4.624,46 | 4.717,41 |
| P 11 | | 3.756,50 | 3.879,67 | 4.187,58 | 4.392,07 | 4.485,03 |
| P 10 | | 3.545,85 | 3.660,42 | 3.985,40 | 4.142,26 | 4.241,02 |
| P 9 | | 3.373,96 | 3.545,85 | 3.660,42 | 3.880,82 | 3.973,77 |
| P 8 | | 3.108,44 | 3.257,43 | 3.448,44 | 3.602,71 | 3.818,50 |
| P 7 | | 2.932,41 | 3.108,44 | 3.379,29 | 3.514,69 | 3.654,17 |
| P 6 | 2.473,40 | 2.634,68 | 2.797,02 | 3.142,31 | 3.230,33 | 3.392,79 |
| P 5 | 2.376,30 | 2.596,81 | 2.661,62 | 2.769,93 | 2.851,19 | 3.042,09 |

Änderungen in Anlage E:

Anlage E (neu) gem. Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Anlage E i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 10 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Anlage E i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

Anlage G Bereitschaftsdienstentgelt

zu § 46 Abs. 4 BT-K

I. Anlage A zum TVöD

| Entgelt- gruppe | Stundenentgelt gültig bis 31. März 2021 (in Euro) | Stundenentgelt gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 (in Euro) | Stundenentgelt gültig ab 1. April 2022 (in Euro) |
|----------------------------|--|--|---|
| 15 | 30,53 | 30,96 | 31,52 |
| 14 | 28,16 | 28,55 | 29,06 |
| 13 | 26,93 | 27,31 | 27,80 |
| 12 | 25,47 | 25,83 | 26,29 |
| 11 | 23,29 | 23,62 | 24,05 |
| 10 | 21,46 | 21,76 | 22,15 |
| 9c | 21,39 | 21,69 | 22,08 |
| 9b | 20,28 | 20,56 | 20,93 |
| 9a | 19,62 | 19,89 | 20,25 |
| 8 | 19,22 | 19,49 | 19,84 |
| 7 | 18,40 | 18,66 | 19,00 |
| 6 | 17,64 | 17,89 | 18,21 |
| 5 | 16,94 | 17,18 | 17,49 |
| 4 | 16,14 | 16,37 | 16,66 |
| 3 | 15,51 | 15,73 | 16,01 |
| 2Ü | 14,89 | 15,10 | 15,37 |
| 2 | 14,59 | 14,79 | 15,06 |
| 1 | 12,11 | 12,28 | 12,50 |

II. Ärztinnen und Ärzte

| Entgeltgruppe | Stundenentgelt gültig bis 31. März 2021 (in Euro) | Stundenentgelt gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 (in Euro) | Stundenentgelt gültig ab 1. April 2022 (in Euro) |
|---|--|---|---|
| Ärztinnen und Ärzte gem. § 51 Abs. 3 BT-K | 41,38 | 41,96 | 42,72 |
| Ärztinnen und Ärzte gem. § 51 Abs. 4 BT-K | 38,81 | 39,35 | 40,06 |
| II | 35,08 | 35,57 | 36,21 |
| I | 28,87 | 29,27 | 29,80 |

III. Anlage E

| Entgeltgruppe | Stundenentgelt gültig bis 31. März 2021 (in Euro) | Stundenentgelt gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 (in Euro) | Stundenentgelt gültig ab 1. April 2022 (in Euro) |
|---------------|--|---|---|
| P 16 | 27,67 | 28,06 | 28,57 |
| P 15 | 25,85 | 26,21 | 26,68 |
| P 14 | 24,43 | 24,77 | 25,22 |
| P 13 | 22,89 | 23,21 | 23,63 |
| P 12 | 22,04 | 22,35 | 22,75 |
| P11 | 21,25 | 21,55 | 21,94 |
| P 10 | 20,29 | 20,57 | 20,94 |
| P 9 | 19,98 | 20,26 | 20,62 |
| P 8 | 19,09 | 19,36 | 19,71 |
| P 7 | 18,29 | 18,55 | 18,88 |
| P 6 | 16,94 | 17,18 | 17,49 |
| P 5 | 15,73 | 15,95 | 16,24 |

Änderungen in Anlage G:

Anlage G i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 2 vom 13.11.2009 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Anlage G und „Anlage zum Änderungs-TV“ i.d. Neufassung des Änderungs-TV Nr. 3 vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Anlage G i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 5 vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Anlage G i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 6 vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Anlage G i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 7 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Anlage G i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 8 vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.01.2017

Anlage G i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 10 vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Anlage G i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 12 vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

**Anlage zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 27. Februar 2010
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil
Krankenhäuser – (BT-K) – vom 1. August 2006**

| | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|
| Tabelle TVöD – BT-K Beschäftigte gem. § 4 Abs. 2 Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. August 2006 zum TVöD – BT-K Gültig vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 (monatlich in Euro) | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|

| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|--------------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15 | - | - | - | - | 5.180,59 | 5.523,82 |
| 14 | 3.335,74 | 3.700,42 | 4.236,72 | 4.730,11 | - | - |

| | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|
| Tabelle TVöD – BT-K Beschäftigte gem. § 4 Abs. 2 Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. August 2006 zum TVöD – BT-K Gültig vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 (monatlich in Euro) | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|

| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|--------------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15 | - | - | - | - | 5.211,67 | 5.556,96 |
| 14 | 3.355,75 | 3.722,62 | 4.262,14 | 4.758,49 | - | - |

| | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|
| Tabelle TVöD – BT-K Beschäftigte gem. § 4 Abs. 2 Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. August 2006 zum TVöD – BT-K Gültig ab 1. August 2011 (monatlich in Euro) | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|

| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|--------------------|--------------|----------|--------------------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15 | - | - | - | - | 5.237,73 | 5.584,74 |
| 14 | 3.372,53 | 3.741,23 | 4.283,45 | 4.782,28 | - | - |

§ 3

Die vom Geltungsbereich des Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Krankenhäuser – (BT-K) – in der Fassung vom 1. August 2006 erfassten Beschäftigten werden am 1. August 2006 gemäß den nachfolgenden Regelungen in diesen Tarifvertrag übergeleitet:

1. ¹Für die Überleitung werden Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht in einer individuellen Zwischen- oder Endstufe befinden und Entgelt
 - der Entgeltgruppe 14 Stufen 1 und 2 erhalten, der Entgeltgruppe I,
 - der Entgeltgruppe 14 Stufen 3 und 4 sowie Entgeltgruppe 15 Stufen 5 und 6 erhalten, der Entgeltgruppe IIzugeordnet. ²Die Stufenzuordnung sowie der weitere Stufenaufstieg richten sich nach den Regelungen des BT-K.
2. ¹Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztanerkennung, die einer individuellen Zwischenstufe oder individuellen Endstufe zugeordnet sind, werden der Entgeltgruppe I, Fachärztinnen und Fachärzte, die einer individuellen Zwischenstufe oder individuellen Endstufe zugeordnet sind, werden der Entgeltgruppe II zugeordnet. ²Für die Stufenzuordnung wird das im Monat Juli 2006 zustehende Vergleichsentgelt (§ 5 TVÜ-VKA) um den Faktor 0,0775 (Tarifgebiet West) bzw. den Faktor 0,0375 (Tarifgebiet Ost) erhöht.
3. ¹Ärztinnen und Ärzte werden gemäß der Regelungen des § 51 BT-K einer Stufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet. ²Übersteigt das Vergleichsentgelt nach Ziffer 2 die sich nach Satz 1 ergebende Stufe, werden diese Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet. ³Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe, werden Beschäftigte abweichend von Satz 2 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. ⁴Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des BT-K.
4. Das Vergleichsentgelt gemäß vorstehender Ziffer 2 wird bei Ärztinnen und Ärzten, die im Monat Juli 2006 Anspruch auf eine Zulage gemäß § 51 Abs. 4 BT-K in der bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung hatten, um 250,00 Euro (Tarifgebiet West) bzw. 238,75 Euro und ab dem 1. Juli 2007 242,50 Euro (Tarifgebiet Ost), jedoch höchstens bis zu einem gesamten Vergleichsentgelt im Tarifgebiet West in Höhe von 5.765,00 Euro bzw. im Tarifgebiet Ost in Höhe von 5.301,00 Euro, und ab dem 1. Juli 2007 in Höhe von 5.384,11 Euro erhöht, soweit diesen Ärztinnen und Ärzten keine Zulage gemäß § 51 Abs. 4 BT-K in der ab dem 1. August 2006 geltenden Fassung gezahlt wird.
5. Abweichend von § 52 Abs. 4 wird 2006 für die Monate August bis Dezember die Einmalzahlung anteilig mit dem Tabellenentgelt für den Monat Dezember ausgezahlt.
6. Ärztinnen und Ärzte erhalten mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2006 eine anteilige Jahressonderzahlung gemäß § 20 TVÜ-VKA – ohne Anwendung des Absatzes 3 Nr. 2 – für die Monate Januar bis Juli 2006 in der Höhe, die die

Ärztin/der Arzt erhalten hätte, wenn die Jahressonderzahlung bereits im Juli 2006 fällig gewesen wäre.

7. ¹Ärztinnen und Ärzte erhalten mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2006 im Tarifgebiet West eine Ausgleichszahlung in Höhe von 9,22 v.H. des Tabellenentgelts für den Monat Juli 2006 zuzüglich 255,65 Euro. ²§ 20 Abs. 4 TVöD findet entsprechend Anwendung.
8. ¹Bis zum 31. Dezember 2006 haben bisher vollbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte im Tarifgebiet West die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 38,5 Stunden/Woche zu vereinbaren. ²Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, können mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden Wochenarbeitszeit entspricht. ³Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann auf- oder abgerundet werden.

§ 4

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) ¹Bei abgeschlossenen Sanierungs- und Notlagentarifverträgen sowie Tarifverträgen zur Zukunftssicherung und anderweitigen Tarifverträgen zur Beschäftigungssicherung, einschließlich Tarifverträge nach dem TVsA, treten die Regelungen dieses Tarifvertrages erst mit Ablauf der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Tarifvertrages geltenden Laufzeit bzw. im Falle einer Kündigung des jeweiligen Tarifvertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist in Kraft. ²Die Tarifvertragsparteien können durch Anwendungsvereinbarung ein früheres In-Kraft-Treten der Regelungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise vereinbaren.

Frankfurt am Main/ Berlin, den 1. August 2006

**Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand**

Unterschriften

**Für die
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand**

Unterschriften

Niederschriftserklärungen zu dem BT-K:

1. Niederschriftserklärung zu § 40 Abs. 1:

Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Absatz 1 fallen unter den BT-K.

2. Niederschriftserklärung zu § 48 Abs. 2:

Der Anspruch auf die Wechselschichtzulage ist auch erfüllt, wenn unter Einhaltung der Monatsfrist zwei Nachtdienste geleistet wurden, die nicht zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen.

3. Niederschriftserklärung zu den §§ 6 bis 10 i. V. m. §. 44 bis 50:

¹Die Dokumentation der Arbeitszeit, der Mehrarbeit, der Überstunden, der Bereitschaftsdienste etc. ist nicht mit dem Arbeitszeitkonto gem. § 10 TVöD gleichzusetzen. ²Arbeitszeitkonten können nur auf der Grundlage des § 10 TWD durch Betriebs- bzw. einvernehmliche Dienstvereinbarungen eingerichtet und geführt werden.

4. Niederschriftserklärung zu § 51 Abs. 6:

Für die in Absatz 6 genannten Beschäftigten gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils sowie die entsprechenden Regelungen des TVU-VKA.

5. Niederschriftserklärung zu § 52 Abs. 4 BT-K:

Von der Regelung werden alle auf der Grundlage der Tätigkeitsmerkmale nach der Anlage 1 b zum BAT eingruppierten Beschäftigten erfasst.

6. Niederschriftserklärung zu § 52 Abs. 5:

Von § 52 Abs. 5 werden auch diejenigen Beschäftigten erfasst, die in Entgeltgruppe 2 Ü eingruppiert sind.

7. Niederschriftserklärung zu § 54 Abs. 1 Satz 2:

In § 54 Abs. 1 Satz 2 BT-K tritt bei Beschäftigten, die sich in einer individuellen Zwischen bzw. Endstufe befinden, an die Stelle des Tabellenentgelts das sich aus der jeweiligen Zwischen- bzw. Endstufe ergebende Entgelt.

Änderungen in den Niederschriftserklärungen:

Überschrift zur Niederschriftserklärung zu § 52 Abs. 4 (bisher Abs. 3) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 31.03.2008

Überschrift zur Niederschriftserklärung zu § 52 Abs. 5 (bisher Abs. 4) i.d.F. des Änderungs-TV Nr. 1 vom 31.03.2008